

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesreisekostengesetzes und des Bundesumzugskostengesetzes

A. Zielsetzung

Vereinheitlichung des Reisekosten- und des Umzugskostenrechts in Bund und Ländern und Anpassung der Rechtsgebiete an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse (siehe auch Beschluß des Deutschen Bundestages vom 3. März 1971 zur Drucksache VI/1885).

B. Lösung

Der Entwurf sieht eine Anhebung der pauschalierten Entschädigungsbeträge an die veränderten Preisverhältnisse und eine Erweiterung der Entschädigungstatbestände vor. Darüber hinaus sind beide Rechtsgebiete verwaltungsökonomischer gestaltet worden.

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

Die durch den Entwurf entstehenden jährlichen Mehraufwendungen betragen etwa

beim Bund (ohne Bahn und Post)	= 32,0 Millionen DM,
bei der Deutschen Bundesbahn	= 24,4 Millionen DM,
bei der Deutschen Bundespost	= 20,3 Millionen DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 225 08 — Bu 26/73

Bonn, den 2. März 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesreisekostengesetzes und des Bundesumzugskostengesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 389. Sitzung am 2. Februar 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reisekostengesetzes und des Bundesumzugskostengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesreisekostengesetzes

Das Bundesreisekostengesetz vom 20. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 133), geändert durch die Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1414), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Beschäftigungsvergütung“ durch das Wort „Trennungsgeld“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 4 wird gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlaßten Mehraufwendungen.“
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
„in den Fällen des § 19 mit Ablauf des Tages, an dem dem Berechtigten bekannt wird, daß die Dienstreise oder der Dienstgang nicht ausgeführt wird.“
4. In § 4 wird die Nummer 6 gestrichen. Die Nummern 7 bis 11 werden die Nummern 6 bis 10.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „A 8 bis A 14“ durch die Worte „A 8 bis A 16“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 ccm | 10 Pfennig, |
| 2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 ccm | 14 Pfennig, |
| 3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 bis 600 ccm | 18 Pfennig, |
| 4. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm | 20 Pfennig.“ |

- b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dadurch darf jedoch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütungen des Kraftfahrzeughalters und der Mitgenommenen nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.“

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „einschließlich ihrer Nachbarorte (§ 2 Abs. 4 Satz 2)“ gestrichen.

- d) Folgender neuer Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Der Bundesminister des Innern kann bestimmen, daß abweichend von den Absätzen 1 bis 5 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nicht gewährt wird, soweit bundeseigene Beförderungsmittel benutzt werden können und dienstliche oder in besonderen Ausnahmefällen zwingende persönliche Gründe nicht entgegenstehen.“

	Land- oder Wasserfahrzeugen	Luftfahrzeugen	Schlafwagen
den Angehörigen der Besoldungs- gruppen		bis zu den Kosten der	
A 1 bis A 7	zweiten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Touristenklasse
A 8 bis A 16 und B 1	ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Spezial- oder Doppelbettklasse
B 2 bis B 11	ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Einbettklasse.“

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Dauer der Dienstreise

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststelle angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10) werden die Dienstreisenden folgenden Reisekostenstufen zugeteilt:

Angehörige der Besoldungsgruppen	Reisekostenstufe
A 1 bis A 10	A
A 11 bis A 15, B 1	B
A 16, B 2 bis B 8	C
B 9 bis B 11	D.

Für Beamte der Besoldungsgruppen A 14 und A 15, die Leiter von Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes mit Ausnahme der konsularischen Vertretungen sind, gilt abweichend von Satz 1 die Reisekostenstufe C.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Reisekostenstufe C“ durch die Worte „Reisekostenstufe B“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Tagegeld beträgt für eine Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, in

Reisekostenstufe A	18 DM
Reisekostenstufe B	23 DM
Reisekostenstufe C	26 DM
Reisekostenstufe D	30 DM.

Bei einer Dienstreisedauer bis zu 12 Stunden gilt Absatz 3.

(2) Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld für den vollen Kalendertag in

Reisekostenstufe A	20 DM
Reisekostenstufe B	25 DM
Reisekostenstufe C	29 DM
Reisekostenstufe D	33 DM.

Für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise gilt Absatz 3.“

b) Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

c) Folgende neue Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Sind die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis höher als der zustehende Gesamtbetrag des Tagegeldes (§§ 9, 12), so bewilligt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde einen Zuschuß in Höhe des Mehrbetrages.

(6) Als häusliche Ersparnis sind für die Kalendertage, für die ein volles Tagegeld (Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1) gewährt wird,

1. bei Dienstreisenden mit Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Bundesumzugsgesetzes) zwanzig vom Hundert,

2. bei anderen Dienstreisenden vierzig vom Hundert

des vollen Tagegeldes (Absatz 2 Satz 1) zu berücksichtigen. Auf die Auslagen für eine Einzelmahlzeit an einem Kalendertag, für den Teiltagegeld (Absatz 3) gewährt wird, ist ein Drittel des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages anzurechnen. Bei Dienstreisenden mit Dienstort im Ausland ist die häusliche Ersparnis von dem Auslandstagegeld für den Auslandsdienstort zu berechnen.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vor“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in

Reisekostenstufe A	20 DM
Reisekostenstufe B	25 DM
Reisekostenstufe C	29 DM
Reisekostenstufe D	33 DM.

(3) Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als der zustehende Gesamtbetrag des Übernachtungsgeldes nach Absatz 2, so wird der Mehrbetrag bis zu fünfzig vom Hundert des Gesamtbetrages des Übernachtungsgeldes erstattet. Darüber hinausgehende Mehrkosten werden erstattet, soweit sie unvermeidbar sind. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstückes einschließen, sind vorab um fünfzehn vom Hundert des Tagegeldes (§ 9 Abs. 2) zu kürzen.“

11. § 11 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Mit Zustimmung des Bundesministers des Innern darf in Einzelfällen die Frist von insgesamt 42 Tagen verlängert werden.“

12. In § 12 Abs. 1 Satz 3 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(§ 9 Abs. 3)“.

13. § 13 wird gestrichen.

14. In § 14 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn der Dienstreisende vom nächsten Tage an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld erhält; daneben wird Übernachtungsgeld gewährt. Bei Dienstreisen aus Anlaß der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld vom Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld gewährt wird.“

- b) Absatz 4 erhält folgenden Satz 3:

„Für volle Kalendertage des Aufenthalts am Wohnort wird kein Tagegeld und keine Vergütung nach § 11 Abs. 1 gewährt.“

- c) In Absatz 5 werden in Satz 1 die Worte „Reisekostenstufe C“ durch die Worte „Reisekostenstufe B“ und in Satz 2 die Worte „A 8 bis A 14“ durch die Worte „A 8 bis A 16“ ersetzt.

16. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Aufwandsvergütung

(1) Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen (z. B. bei Dienstreisen innerhalb eines Amts- oder Dienstbezirks, bei bestimmten Dienstzweigen oder Dienstgeschäften oder häufigen Dienstreisen nach demselben Ort oder in denselben Bezirk), erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten unmittelbar nachgeordneten Behörde anstelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nr. 3 bis 5 und 7 entsprechend den notwendigen Mehrauslagen eine Aufwandsvergütung. Die Aufwandsvergütung kann auch nach Stundensätzen gewährt werden.

(2) Der Bundesminister des Innern kann die Höhe der Aufwandsvergütung bestimmen oder Richtlinien für deren Gewährung erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Abfindung liegt.“

17. In § 18 werden die Worte „§ 4 Nr. 1 bis 9“ durch die Worte „§ 4 Nr. 1 bis 8“ ersetzt.

18. In der Überschrift des Abschnitts III wird das Wort „Beschäftigungsvergütung“ durch das Wort „Trennungsgeld“ ersetzt.

19. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Trennungsgeld“.

- b) In Satz 1 werden die Worte „eine Beschäftigungsvergütung“ durch die Worte „ein Trennungsgeld“ ersetzt.

20. In § 23 Abs. 2 wird das Wort „Fahrkosten“ durch die Worte „Fahr- und Nebenkosten“ ersetzt.

21. In § 24 Abs. 1 werden die Worte „§ 9 Abs. 1“ durch die Worte „§ 9 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bundesumzugskostengesetzes

Das Bundesumzugskostengesetz vom 8. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 253), geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 339), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird das Wort „Trennungsentschädigung“ durch die Worte „das Trennungsgeld“ ersetzt.

2. Die Inhaltsübersicht zu Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „Mietentschädigung . . . 6“ werden die Worte „Erstattung der Wohnungsvermittlungsgebühren . . . 6 a“ eingefügt.

- b) Die Worte „aus zwingenden persönlichen Gründen“ werden durch die Worte „nach § 2 Abs. 3 Nr. 5“ ersetzt.

- c) Das Wort „Trennungsentschädigung“ wird durch das Wort „Trennungsgeld“ ersetzt.

3. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Adoptiveltern, Pflegeeltern und uneheliche Kinder“ durch die Worte „Adoptiveltern und Pflegeeltern“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Nr. 3 wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Nummern 4 und 5 durch die Nummern 3 und 4 ersetzt.
- c) Absatz 3 Nr. 6 wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:

„5. a) aus Anlaß eines Wohnungswechsels, der wegen des Gesundheitszustandes des Beamten, des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden kinderzuschlagsberechtigten Kinder notwendig wird. Ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis ist beizubringen,

b) aus Anlaß einer Versetzung, die deshalb erfolgt, weil ein mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebendes kinderzuschlagsberechtigtes Kind eine über das Ausbildungsziel der Volksschule hinausführende allgemeinbildende Schule besuchen soll und eine Schule der vom Beamten gewünschten Art vom bisherigen Wohnort nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten zu erreichen wäre,

c) aus Anlaß eines Wohnungswechsels, der notwendig ist, weil die Wohnung wegen der Zunahme der Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden kinderzuschlagsberechtigten Kinder unzureichend geworden ist. Unzureichend ist eine Wohnung, wenn die Zimmerzahl der bisherigen Wohnung um mindestens zwei hinter der zustehenden Zimmerzahl zurückbleibt. Dabei darf für jede vor und nach dem Umzug zur häuslichen Gemeinschaft des Beamten gehörende Person (§ 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3) nur ein Zimmer zugebilligt werden,

d) aus Anlaß der Einstellung in den Bundesdienst, wenn eine Dienst-, Werkdienst- oder Werkwohnung des früheren Dienstherrn oder Arbeitgebers oder eine in deren Besetzungsrecht stehende Mietwohnung geräumt werden muß.

Den in § 1 Nr. 4 bis 6 bezeichneten Personen darf die Umzugskostenvergütung nur einmal für einen Umzug innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Person aus dem Dienst an oder von dem inländischen Ort zugesagt werden, an dem diese beim Ausscheiden aus dem Dienst gewohnt hat. Den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 1 Nr. 6) darf die Umzugskostenvergütung nur zugesagt werden, wenn sie auf Grund des Todes der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Per-

sonen laufende Versorgungsbezüge erhalten.“

- d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 5 muß die Umzugskostenvergütung vor dem Umzug zugesagt sein.“

- e) In Absatz 6 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„in den Fällen des § 14 Satz 1 mit Ablauf des Tages, an dem dem Berechtigten bekannt wird, daß der Umzug nicht durchgeführt werden soll.“

5. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Nummer 3 a wird eingefügt:

„3 a. Erstattung der Wohnungsvermittlungsgebühren (§ 6 a),“.
- b) In Nummer 8 werden die Worte „aus zwingenden persönlichen Gründen“ durch die Worte „nach § 2 Abs. 3 Nr. 5“ ersetzt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Liegt die neue Wohnung im Ausland, so werden in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Absatz 3 Nr. 3 und 4 die Beförderungsauslagen bis zum inländischen Grenzzort erstattet.“

- b) Absatz 3 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte, die ledigen ehelichen, nichtehelichen, für ehelich erklärten, an Kindes Statt angenommenen Kinder und Stiefkinder. Es gehören ferner dazu die nicht ledigen in Satz 2 genannten Kinder und Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade, Pflegekinder, Adoptiv- und Pflegeeltern, wenn der Umziehende diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Umziehende aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.“

7. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Erstattung der Wohnungsvermittlungsgebühren

Die notwendigen ortsüblichen Wohnungsvermittlungsgebühren zur Erlangung einer angemessenen Wohnung werden erstattet.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„War in der bisherigen Wohnung am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes ein Hausstand vorhanden und ist ein solcher in der neuen Wohnung wieder eingerichtet worden, so werden die angemessenen Auslagen für einen Kochherd und die notwendige Zahl von Ofen und anderen Heizgeräten zu drei Vierteln erstattet, soweit die Gegenstände für eine angemessene Wohnungsgröße erforderlich sind und

1. in der bisherigen Wohnung vom Hauseigentümer oder Vermieter gestellt waren oder
2. wegen der in der neuen Wohnung vorgefundenen anderen Verhältnisse nicht benutzt und darauf auch nicht umgestellt werden können.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt auch, wenn in der bisherigen Wohnung eine zentrale Heizungsanlage vorhanden war. Er gilt ferner, wenn die bisherige oder die neue Wohnung sich im eigenen Hause befindet oder eine Eigentumswohnung ist oder wenn beide Wohnungen sich im eigenen Hause befinden oder Eigentumswohnungen sind.“

9. In § 8 werden die Worte „sechshundert Deutsche Mark“ durch die Worte „siebenhundertfünfzig Deutsche Mark“ und die Worte „dreihundert Deutsche Mark“ durch die Worte „dreihundertfünfundsiebzig Deutsche Mark“ ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Beamte, Ruhestandsbeamte, frühere Beamte und ihre Hinterbliebenen, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes einen Hausstand (§ 7 Abs. 3) hatten und einen solchen nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen in folgender Höhe:

Tarifklasse	Ledige	Verheiratete
I a	450 DM	800 DM
I b	400 DM	700 DM
I c	350 DM	600 DM
II	300 DM	500 DM.

Maßgebend sind der Familienstand und die Tarifklasse am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes.

(2) Die Sätze nach Absatz 1 erhöhen sich für die in § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 genannten Personen um einhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark, wenn sie auch nach dem Umzug mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft leben.“

b) In Absatz 4 werden die Worte „Adoptiv- eltern, Pflegeeltern oder unehelichen Kindern“ durch die Worte „Adoptiv- eltern oder Pflegeeltern“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird gestrichen.

d) In Absatz 6, der Absatz 5 wird, erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Bei einem Umzug am Wohnort finden die Sätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.“

e) Absatz 7 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug im Sinne des § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 4 vorausgegangen, so wird ein Zuschlag in Höhe von vierzig vom Hundert der Pauschvergütung nach Absätzen 1 und 2 gewährt, wenn auch beim vorausgegangenen Umzug in der bisherigen und neuen Wohnung ein Hausstand (§ 7 Abs. 3) vorhanden war.“

f) Absatz 8 wird Absatz 7.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„An Stelle der Pauschvergütung nach § 9 Abs. 1 und 2 werden auf Antrag die nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen in angemessenem Umfange erstattet.“

b) In Satz 2 werden die Worte „§ 9 Abs. 6“ durch die Worte „§ 9 Abs. 5“ ersetzt.

c) In Satz 4 werden die Worte „§ 9 Abs. 7“ durch die Worte „§ 9 Abs. 6“ ersetzt.

12. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

**Erstattung der Auslagen
für Umzüge nach § 2 Abs. 3 Nr. 5**

Bei einem Umzug aus Anlaß einer Versetzung an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort werden in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe b die Beförderungsauslagen (§ 4) und die Reisekosten (§ 5) erstattet. Das gleiche gilt für einen Umzug in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchstaben a, c und d mit der Maßgabe, daß höchstens die Auslagen erstattet werden, die bei einem Umzug über eine Entfernung von fünfundzwanzig Kilometer entstanden wären.“

13. § 12 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bis zum Umzug in die endgültige Wohnung darf eine Wohnung nur einmal als vorläufige Wohnung anerkannt werden.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Umziehende“ durch das Wort „Berechtigte“ ersetzt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

15. Die Überschrift des 2. Titels erhält folgende Fassung:

„Trennungsgeld“.

16. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Beamter erhält

1. bei Versetzungen aus dienstlichen Gründen oder im Falle des § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe b an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort,
2. bei Abordnung mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
3. bei Aufhebung einer Abordnung, wenn der Beamte mit Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen war, oder
4. bei Räumung einer Dienstwohnung aus dienstlichen Gründen

für die ihm durch die getrennte Haushaltsführung oder für das Beibehalten der Wohnung am bisherigen Wohnort entstandenen notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld nach Maßgabe einer Rechtsverordnung, die der Bundesminister des Innern erläßt. Der Bundesminister des Innern bestimmt, in welchen Fällen und in welcher Höhe ein Trennungsgeld aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort gewährt werden kann.“

b) In Absatz 2 werden das Wort „Trennungsentschädigung“ durch das Wort „Trennungsgeld“ und die Worte „der Trennungsentschädigung“ durch die Worte „des Trennungsgeldes“ ersetzt.

17. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. der im Grenzverkehr tätigen Beamten, und zwar auch dann nicht, wenn sie im Anschluß an die Tätigkeit im Grenzverkehr in das Inland oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 bis 5 im Ausland umziehen.“

b) In Nummer 2 werden die Worte „Nummern 4 bis 6“ durch die Worte „Nummern 3 bis 5“ ersetzt.

18. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„2. Erstattung notwendiger Auslagen für das Unterstellen zurückgelassenen Umzugsgutes,

3. Erstattung notwendiger Mietvertragsabschlußgebühren,“.

b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Abweichend von § 2 Abs. 6 Satz 1 beträgt die Ausschußfrist bei Auslandsumzügen zwei Jahre. In den Fällen des § 18 Nr. 9 beginnt sie mit dem Eintreffen des Ehegatten am Auslandsdienstort. Bei laufenden Zahlungen muß die erste Zahlung innerhalb der Frist geleistet werden. Auf einen vor Fristablauf gestellten Antrag können in besonderen Fällen auch später geleistete Zahlung berücksichtigt werden.“

d) In Absatz 7 werden die Worte „keine Trennungsentschädigung“ durch die Worte „kein Trennungsgeld“ ersetzt.

19. In § 18 Satz 1 werden die Worte „die Trennungsentschädigung“ durch die Worte „das Trennungsgeld“ ersetzt.

20. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Versetzung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) stehen die Übertragung eines anderen Richteramts nach § 32 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes und die Wahrnehmung eines weiteren Richteramts nach § 27 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes an einen anderen Ort als dem letzten Dienstort oder bisherigen Wohnort gleich.“

21. In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Trennungsentschädigung“ durch die Worte „des Trennungsgeldes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

Das Bundespolizeibeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 701), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2080), wird wie folgt geändert:

§ 25 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 4 und 5“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 3 und 4“ ersetzt.
2. In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 4

Anderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481) wird wie folgt geändert:

§ 62 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 4 und 5“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 3 und 4“ ersetzt.
2. In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 5

Anderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften

1. Das Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

In § 52 Abs. 2 werden die Worte „nach Stufe II“ durch die Worte „wie Beamten der Besoldungsgruppe A 13“ ersetzt.
2. Das Gesetz über Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz vom 16. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 68) wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „nach Stufe II“ durch die Worte „wie Beamten der Besoldungsgruppe A 13“ ersetzt.

Artikel 6

Bekanntmachung

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Bundesreisekostengesetz und das Bundesumzugskostengesetz in der sich aus den Artikeln 1 und 2 dieses Gesetzes ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b ist erstmals für die Nacht vom 30. September zum 1. Oktober 1972 anzuwenden.
- (3) Artikel 2 gilt auch für Umzüge, die vor dem 1. Oktober 1972 beginnen, aber erst an diesem Tage oder später beendet werden.

Begründung**I. Allgemeines**

Der Deutsche Bundestag hat am 3. März 1971 bei der Verabschiedung des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern die Bundesregierung ersucht, im Zusammenwirken mit den Ländern zum 1. Januar 1972 eine Vereinheitlichung und Anpassung des Reisekosten- und Umzugskostenrechts herbeizuführen.

Über die für eine Vereinheitlichung wesentlichen Maßnahmen ist mit den Ländern weitgehend Einvernehmen erzielt worden.

Kernstück des Entwurfs ist die Anpassung der Entschädigungsbeträge an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse. Von Bedeutung ist auch die Verringerung der Zahl der Reisekostenstufen. Darüber hinaus sind die Rechtsgebiete, insbesondere das Reisekostenrecht, vereinfacht worden, z. B. durch die Streichung des Nachbarortsrechts (Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs), durch ein erleichtertes Zuschußverfahren (Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c und Nr. 10 Buchstabe b des Entwurfs) und durch eine Neuregelung der Vorschriften über die Dienstreisedauer (Artikel 1 Nr. 7 des Entwurfs).

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesreisekostengesetzes)

Zu Nummern 1, 15 a, 18 und 19

Auf den Begriff „Beschäftigungsvergütung“ wird ebenso wie auf den Begriff „TrennungsentSchädigung“ (vgl. § 15 BUKG) verzichtet. Künftig soll einheitlich der in der Trennungsgeldverordnung bereits verwandte Begriff „Trennungsgeld“ gebraucht werden.

Zu Nummer 2

Der Begriff des Nachbarorts hat im Hinblick auf die zahlreichen Maßnahmen der kommunalen Neugliederung weitgehend an Bedeutung verloren. Außerdem sprechen rechtliche Schwierigkeiten gegen seine Beibehaltung. So wird es in zunehmendem Maße schwierig, die Ortsmitte im Einzelfall zu bestimmen. Durch den Wegfall des Begriffs „Nachbarort“ verringert sich auch der Verwaltungsaufwand.

Zu Nummer 3

Die Ergänzungen dienen der rechtlichen Klarstellung.

Zu Nummer 4

Die Streichung ergibt sich aus dem Wegfall des § 13.

Zu Nummer 5 a

Die Neuregelung der Flugzeugbenutzung trägt den von verschiedenen Seiten, so auch vom Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages, herangetragenen Wünschen Rechnung.

Zu Nummer 5 b

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 5 Abs. 1.

Zu Nummer 6 a

Die Wegstreckenentschädigung für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm wird von 18 auf 20 Pf je km erhöht.

Die Abstufung der Kraftfahrzeuge und der neuen Sätze entspricht einer Übereinkunft mit den Ländern im Rahmen der Vereinheitlichung und Anpassung des Reisekostenrechts.

Die Unterscheidung der Kraftfahrzeuge nach dem Hubraum wird vorläufig entsprechend der Regelung im Kraftfahrzeugsteuerrecht noch beibehalten.

Die bisherige Unterscheidung zwischen Kraftwagen und Krafträdern wird für entbehrlich gehalten.

Zu Nummer 6 b

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 darf durch die Gewährung der Wegstreckenentschädigung die Reisekostenvergütung ohne eine etwa zu gewährende Mitnahmeentschädigung nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Der danach erforderliche Kostenvergleich bezieht sich nur auf den Kraftfahrzeughalter (vgl. dazu das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 27. September 1966 — II B 3 — 222 114/5 —). Nimmt der Kraftfahrzeughalter einen anderen Dienstreisenden mit, so dürfen dessen Dienstreisekosten nicht in den Kostenvergleich einbezogen werden. Das hat zur Folge, daß durch die Mitnahme entstehende Einsparungen (z. B. der Unterschiedsbetrag zwischen den fiktiven Kosten für ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel und der Mitnahmeentschädigung) dem Kraftfahrzeughalter nicht zugute kommen. Dieses Ergebnis ist mit dem Grundgedanken des § 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 nicht vereinbar. Da die Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 echter Auslagenersatz ist, muß sie auch solange gewährt werden, als dadurch der Bund — insgesamt gesehen — finanziell nicht stärker belastet wird als

bei der Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Eine zusätzliche Begrenzung der Wegstreckenentschädigung kann auch nicht mit dem allgemeinen Sparsamkeitsgrundsatz (§ 3 Abs. 2) begründet werden.

Die Einbeziehung der Reisekosten des Mitgenommenen in den Kostenvergleich nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ist auch im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Satz 3 erforderlich. Ist die Kraftfahrzeugbenutzung — insgesamt gesehen — billiger als die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, so werden triftige Gründe für die Kraftfahrzeugbenutzung anerkannt, was zur Folge hat, daß der Kraftfahrzeughalter die volle Wegstreckenentschädigung erhält. Ist die Kraftfahrzeugbenutzung teurer, so ist es folgerichtig, die Wegstreckenentschädigung nur um den Mehrbetrag zu kürzen. Das wird besonders deutlich, wenn der Mehrbetrag geringfügig ist, z. B. nur 1 DM beträgt. Das bisherige Verfahren, daß der Kraftfahrzeughalter dann nicht die Wegstreckenentschädigung von 18 Pf, sondern nur den Grundfahrpreis der Bundesbahn von 9,50 Pf oder 14,25 Pf (verringert um die Entfernungsermäßigung und die Ermäßigung für eine Rückfahrkarte) je km erhält, ist nicht gerechtfertigt. Es führt zu dem nicht vertretbaren Ergebnis, daß die Reisekostenvergütung bei einer Verringerung der Zahl der gefahrenen Kilometer höher wird.

Mit der vorgesehenen Änderung werden die Mängel des bisherigen Verfahrens beseitigt.

Zu Nummer 6 c

Die Streichung ergibt sich aus dem Wegfall des § 2 Abs. 4 (vgl. Begründung zu Nummer 2).

Zu Nummer 6 d

Der Ermächtigung in Absatz 7 liegt die Überlegung zugrunde, daß die Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost Vermögen des Bundes sind, und es für den Bund wirtschaftlicher ist, wenn der Dienstreisende die Beförderungsmittel des Bundes benutzt. Es ist eine Regelung vorgesehen, die eine Entschädigung für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen nur bei Vorliegen besonderer Gründe zuläßt.

Zu Nummer 7

Beginn und Ende einer Dienstreise sollen sich im Interesse der Gleichbehandlung der Benutzer regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel und der Benutzer privateigener Kraftfahrzeuge nach der Abreise und der Ankunft an der Wohnung bzw. der Dienststelle richten.

Die Fiktion in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (alt) und die bisherige Ungleichbehandlung von Beginn und Ende der Dienstreise am Dienort und an einem außerhalb dieses Ortes gelegenen Wohnort werden aufgegeben. Die Neuregelung dient damit auch der Verwaltungsvereinfachung.

Geht einer Dienstreise ein Dienstgang voraus, so beginnt die Dienstreise erst mit der Abreise nach

dem beendeten Dienstgang. Entsprechendes gilt, wenn nach der Dienstreise noch ein Dienstgang ausgeführt wird.

Bei Verspätung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, bei der es dem Dienstreisenden zuzumuten ist, vorübergehend in seine Wohnung oder an seine Dienststelle zurückzukehren, beginnt die Dienstreise entsprechend der Regelung in § 3 Abs. 2 zu dem Zeitpunkt, zu dem er die Wohnung oder die Dienststelle verlassen muß, um das verspätete Beförderungsmittel zu erreichen.

Zu Nummer 8

Die Berufsorganisationen haben immer wieder gefordert, die Zahl der Reisekostenstufen zu verringern. Nachdem inzwischen die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Nordrhein-Westfalen die Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 zu einer Reisekostenstufe zusammengefaßt haben, ist es angezeigt, für den Bund eine entsprechende Regelung zu treffen. Für die Länder Berlin, Niedersachsen und Schleswig-Holstein gilt die Bundesregelung unmittelbar.

Zu Nummern 9 und 10 b

Die wirtschaftliche Entwicklung seit der letzten Anpassung am 1. Januar 1969 erfordert es, das Tagegeld um rd. 10 v. H. zu erhöhen. Bei eintägigen Dienstreisen wird jedoch von einer Erhöhung abgesehen, weil in diesen Fällen erfahrungsgemäß mindestens eine Hauptmahlzeit zu Hause eingenommen wird. Das Übernachtungsgeld wird etwas stärker als das Tagegeld angehoben und in der gleichen Höhe wie das Tagegeld festgesetzt, um damit den Schwierigkeiten, mit dem Übernachtungsgeld auszukommen, zu begegnen.

Der bisherige Zuschuß (§ 13) soll ohne Anrechnung von evtl. Ersparnissen beim Übernachtungsgeld nur noch zum Tagegeld gewährt werden. Dabei wird die Höhe der bisher im Verwaltungswege festzusetzenden „häuslichen Ersparnis“ aus Gründen der Rechtssicherheit jetzt im Gesetz geregelt. Die gesetzliche Regelung gilt auch in anderen Fällen, in denen die häusliche Ersparnis reisekostenrechtlich zu berücksichtigen ist (z. B. bei Anwendung des § 15). Die notwendigen Übernachtungskosten können in jedem Falle nach § 10 Abs. 3 voll erstattet werden.

Die Neufassung des § 10 Abs. 3 stellt klar, daß der Zuschlag nur gezahlt wird, soweit die nachgewiesenen Übernachtungskosten den Gesamtbetrag des zustehenden Übernachtungsgeldes nach § 10 Abs. 2 übersteigen (vgl. dazu das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 15. August 1968 — D II 3 — 222 115/4 —). Die Erhöhung des Satzes von 25 auf 50 v. H. und die volle Erstattung der unvermeidbaren höheren Mehrkosten entsprechen einem Bedürfnis der Praxis und dienen der Verwaltungsvereinfachung. Das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 9. Dezember 1969 (GMBI. S. 408) soll aufgehoben werden. § 10 Abs. 3 Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß für Unterkunft und Frühstück oft ein Einheitspreis gilt.

Zu Nummer 10 a

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 wird Übernachtungsgeld gewährt, wenn die Dienstreise **vor** 3 Uhr angetreten wird. § 10 Abs. 1 Satz 2 schließt seine Gewährung aus, wenn die Dienstreise **nach** 3 Uhr angetreten wird. Die vorgesehene Änderung stellt klar, wie bei einem Dienstreisebeginn **um** 3 Uhr zu verfahren ist.

Zu Nummer 11

Die Erweiterung entspricht einem Bedürfnis der Praxis. Die gegenwärtige Regelung hat sich z. B. bei einigen kriminalpolizeilichen Einsätzen als nicht ausreichend erwiesen.

Zu Nummer 12

Das Teiltagegeld ist jetzt nicht mehr in § 9 Abs. 2, sondern in § 9 Abs. 3 geregelt (vgl. Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b).

Zu Nummer 13

Die Streichung ergibt sich aus der Anfügung des § 9 Abs. 5 und der Neufassung des § 10 Abs. 3 (vgl. Begründung zu Nummern 9 und 10 b).

Zu Nummern 14 und 17

Die Änderung ergibt sich aus dem Wegfall des § 13.

Zu Nummer 15 b

Die Ergänzung dient der Anpassung an die Regelung des § 16 Abs. 3.

Zu Nummer 16

Die Änderung ist notwendig, weil der für eine Aufwandsvergütung in Betracht kommende Personenkreis nicht nur nach dem Dienstzweig oder der Art des Dienstgeschäfts abgegrenzt werden kann.

Die Delegationsbefugnis der obersten Dienstbehörde und die Ermächtigung für den Bundesminister des Innern entsprechen einem Bedürfnis der Praxis.

Zu Nummer 20

Die Einbeziehung der Nebenkosten ist erforderlich, um z. B. auch Teilnehmergebühren für Fortbildungsveranstaltungen erstatten zu können.

Zu Nummer 21

Die Ergänzung ist notwendig wegen der unterschiedlichen Tagesgeldsätze in § 9 Abs. 1 und 2.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesumzugskostengesetzes)**Zu Nummern 1, 2 c, 15, 16 b, 18 d, 19 und 21**

Auf den Begriff „Trennungsentschädigung“ wird verzichtet. Künftig soll einheitlich der in der Trennungsgeldverordnung bereits verwandte Begriff „Trennungsgeld“ gebraucht werden.

Zu Nummern 2 a und 5 a

Die Ergänzung ergibt sich aus der Einfügung des § 6 a.

Zu Nummern 2 b und 5 b

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 2 Abs. 3 Nr. 6 (alt) und des § 11 (vgl. die Begründung zu Nummer 4 c).

Zu Nummer 3

Die Änderung ergibt sich aus der Streichung des § 1589 Abs. 2 BGB durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243).

Zu Nummer 4 a

Die Vorschrift hat keine praktische Bedeutung erlangt. Sofern die dienstlichen Verhältnisse einen Umzug erfordern, kann § 2 Abs. 2 Nr. 2 Anwendung finden.

Zu Nummer 4 c

Im Interesse einer einheitlichen Anwendung hat es sich als notwendig erwiesen, die „zwingenden persönlichen Gründe“, die die Zusage der Umzugskostenvergütung rechtfertigen, im Gesetz abschließend aufzuführen. Die bisherige Regelung der Vwv Nummer 5 Buchstabe e wird als entbehrlich gestrichen. Die bisherige Regelung der Vwv, wonach diese auch für Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene gilt, soll in das Gesetz übernommen werden.

Zu Nummer 4 d

Die Ergänzung dient der Rechtssicherheit.

Zu Nummer 4 e

Die Ergänzung ist notwendig, um den Beginn der Ausschlussfrist für die Fälle festzusetzen, in denen der Umzug nicht durchgeführt wird.

Zu Nummer 6 a

Mit dem Wegfall der bisherigen Entfernungsgrenzen (200 und 400 km) soll die Freimachung von Bundesdarlehenswohnungen durch Ruhestandsbeamte erleichtert werden.

Zu Nummer 6 b

Der Begriff „Kinder“ in Satz 2 bisheriger Fassung ist zu allgemein. Das Besoldungsrecht kennt — im Anschluß an das bürgerliche Familienrecht — eheliche, nichteheliche, für ehelich erklärte, an Kindes Statt angenommene Kinder sowie — unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebensverhältnisse in den Familien — Stief- und Pflegekinder (vgl. § 18 Abs. 1 BBesG).

Die Rechtstellung der nichtehelichen, für ehelich erklärten und an Kindes Statt angenommenen Kinder ist der der ehelichen weitgehend angeglichen (vgl. Artikel 6 Abs. 4 GG, §§ 1615 a, 1736, 1757 Abs. 1 BGB). Daher ist es geboten, diese Kinder den ehelichen im Sinne des Satzes 2 bisheriger Fassung auch umzugskostenrechtlich gleichzustellen, und zwar unbeschadet der Tatsache, ob ihnen der Umziehende tatsächlich Unterhalt gewährt. Denn darauf wird auch bei den ehelichen Kindern umzugskostenrechtlich nicht abgestellt.

Obleich diese rechtlichen Verhältnisse auf das Stiefkind nicht zutreffen, steht es doch, soweit es in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen worden ist, tatsächlich dem ehelichen Kind meist gleich. Daher ist es gerechtfertigt, auch das Stiefkind umzugskostenrechtlich wie das eheliche Kind zu behandeln.

Zu Nummer 7

Auf Grund von Untersuchungen wurde festgestellt, daß eine Abrechnung der Umzüge über § 10 immer dann erforderlich wird, wenn die Wohnung über einen Makler beschafft wird. Da die vom Makler geforderte ortsübliche Vermittlungsgebühr nicht durch eine entsprechende Erhöhung der Sätze in § 9 Abs. 1 aufgefangen werden sollte, die Zahl der über § 10 abzurechnenden Umzüge aber aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gering gehalten werden muß, erscheint eine gesonderte Erstattung der Maklergebühren zweckmäßig.

Zu Nummer 8 a

Die Neuregelung stellt eine Gleichbehandlung bei der Gewährung des Ofenbeschaffungsbeitrages sicher.

Zu Nummer 8 b

Die Neufassung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 9

Die für Umschulungs- und Nachhilfeunterricht geforderten Beträge sind seit dem Inkrafttreten des Bundesumzugskostengesetzes (1. Juli 1964) nicht unerheblich gestiegen, so daß eine Erhöhung der erstattungsfähigen Höchstsätze angezeigt ist.

Zu Nummer 10 a

Die wirtschaftliche Entwicklung seit 1964 erfordert eine Anhebung der Pauschbeträge (siehe auch Num-

mer 135 des Weißbuches 1970 — Drucksache VI/765 —). Nachdem die Maklergebühr gesondert erstattet werden soll (siehe Artikel 2 Nr. 7 des Entwurfs), wird eine Erhöhung der Sätze für Ledige um 50 DM und für Verheiratete um 100 DM für ausreichend angesehen.

Die unterschiedlichen Stichtagsregelungen (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1, § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 1) wurden beseitigt. Künftig soll einheitlich der Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes maßgebend sein.

Der Zuschlag zur Pauschvergütung ist der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt worden und soll künftig für alle berücksichtigungsfähigen Personen einheitlich hoch sein.

Zu Nummer 10 b

Vgl. Begründung zu Nummer 3.

Zu Nummer 10 c

Die bisherige unterschiedliche Pauschvergütung bei Orts- und Fernumzügen erscheint nicht gerechtfertigt, da bei Ortsumzügen in der Regel nur geringfügige Einsparungen erzielt werden.

Zu Nummer 10 d

Wegen der Änderung siehe zu Nummer 10 c.

Zu Nummer 10 e

Um die Beschädigung des Umzugsgutes bei häufigen Versetzungen ausgleichen zu können, ist eine Erhöhung des Häufigkeitszuschlages notwendig. Auf Nummer 135 des „Weißbuches 1970“ (Drucksache VI/765) wird Bezug genommen.

Die bisherige Regelung, wonach bei Umzügen in eine vorläufige Wohnung der Häufigkeitszuschlag nicht gewährt wird, begegnet rechtlichen Bedenken und wird aufgegeben.

Zu Nummer 11

Im Hinblick auf die Verordnung zu § 10 erscheint es im Interesse der Rechtssicherheit geboten, Satz 1 neu zu fassen.

Die Änderungen zu b) und c) sind redaktionell.

Zu Nummer 12

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 2 Abs. 3 Nr. 6 (alt).

Zu Nummer 13

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 14 a

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 14 b

Wegen des Beginns der Ausschlußfrist für die Erstattung der Vorbereitungskosten s. zu Nummer 4 e.

Zu Nummer 16 a

Durch die Neufassung des § 15 Abs. 1 ist die Vorschrift unter Berücksichtigung der Änderungen in § 2 Abs. 3 Nr. 6 (alt) übersichtlicher gestaltet worden. Das Unterstellen von Umzugsgut braucht nicht — wie bisher — besonders angesprochen zu werden, da die Auslagen dafür durch die Pauschalregelung des § 4 TGV mitabgegolten werden.

Die Gewährung von Trennungsgeld bei Einstellungen soll künftig nicht in der Rechtsverordnung, sondern im Erlaßwege geregelt werden.

Zu Nummer 17 a

Die in der Neufassung enthaltene Ergänzung ist im Interesse der Gleichbehandlung geboten.

Zu Nummer 17 b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 18 a

Die Vorschrift ist neu gefaßt worden, weil die Entschädigung für ersparte Beförderungsauslagen sich

nicht bewährt und zu einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand geführt hat.

Die Wohnungsvermittlungsgebühren werden künftig nach § 6 a erstattet.

Zu Nummer 18 b

Die Streichung ist erforderlich, weil für den Anspruch auf die nicht in § 17 Abs. 3 Satz 1 genannten Bestandteile der Umzugskostenvergütung jetzt § 2 Abs. 1 Satz 1 maßgebend ist.

Zu Nummer 18 c

Die Neufassung dient der Klarstellung und Vereinfachung. Die Sätze 2 bis 4 werden aus Gründen der Rechtssicherheit aus § 1 Abs. 3 AUV übernommen.

Zu Nummer 20

Die Ergänzung schafft die Rechtsgrundlage für die Zusage der Umzugskostenvergütung, wenn in den Fällen des § 27 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes ein Umzug notwendig wird.

3. Zu Artikeln 3 bis 5 (Änderung anderer Gesetze)

Die Änderungen sind redaktionell und ergeben sich aus den Änderungen des Bundesreisekosten- und des Bundesumzugskostengesetzes.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu den Eingangsworten

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, da es in Artikel 4 das Soldatenversorgungsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 785) und in Artikel 5 Nr. 1 das Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955 (BGBl. I S. 477) förmlich ändert, die mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen worden sind.

1a. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a (§ 6 BRKG)

Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|-------------|
| „1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 ccm | 10 Pfennig |
| 2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 ccm | 14 Pfennig |
| 3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 bis 600 ccm | 18 Pfennig |
| 4. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm | 25 Pfennig“ |

Begründung

Die Wegstreckenentschädigung für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm ist seit 1965 im Bundesreisekostengesetz auf 18 Pfennig festgesetzt. Die vorgesehene Anhebung um 2 Pfennig reicht bei weitem nicht aus, die Kosten der Kraftfahrzeughaltung abzufangen. Sie berücksichtigt nicht ausreichend die in den letzten Jahren und erst kürzlich erfolgten Erhöhungen der Benzinpreise auf Grund der Anhebung der Mineralölsteuer. Auch im Vergleich zu den vorgesehenen Erhöhungsbeträgen für Kraftfahrzeuge von weniger als 600 ccm (bis zu 6 Pfennig) erscheint eine Anhebung um nur 2 Pfennig nicht angemessen. Bei einer unzureichenden Bemessung der Wegstreckenentschädigung ist ein Nachlassen der Bereitschaft zur Benutzung des privaten Kraftwagens bei Dienstreisen zu befürchten, das entweder den Einsatz weiterer

Dienstkraftwagen oder aber einen Rückgang der Arbeitsproduktivität zur Folge hätte.

2. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a (§ 9 BRKG)

Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Tagegeld für einen vollen Kalendertag beträgt in

Reisekostenstufe A	20 DM
Reisekostenstufe B	25 DM
Reisekostenstufe C	29 DM
Reisekostenstufe D	33 DM.“

Begründung

Nach der zutreffenden Begründung der Fassung des Regierungsentwurfs erfordert es die wirtschaftliche Entwicklung seit der letzten Anpassung am 1. Januar 1969, das Tagegeld um rd. 10 v. H. zu erhöhen. Es erscheint deshalb widersprüchlich, davon auszugehen, daß die bei eintägigen Dienstreisen entstehenden Kosten von der bisherigen Preisentwicklung unberührt geblieben sind. Die Behauptung, in diesen Fällen könne der Dienstreisende mindestens eine Hauptmahlzeit zu Hause einnehmen, läßt sich nicht generalisieren. Eine solche Regelung würde auch zu berechtigten Gegenvorstellungen des Dienstreisenden führen. Im übrigen steht die Einführung unterschiedlicher und nur geringfügig voneinander abweichender Sätze für ein- und mehrtägige Dienstreisen den allgemeinen Bestrebungen zur Verwaltungsvereinfachung entgegen.

3. Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe c (§ 2 BUKG)

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob als Kriterium für die Unzulänglichkeit einer Wohnung in § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe c neben der Zimmerzahl nicht auch die Größe der Zimmer berücksichtigt werden muß.

Die Zimmerzahl erscheint nicht geeignet, als ausschließliches Kriterium für die Beurteilung der Unzulänglichkeit einer Wohnung zu dienen. Dieser starre Beurteilungsmaßstab trägt den praktischen Bedürfnissen nicht in ausreichendem Maße Rechnung, da die Unzulänglichkeit einer Wohnung wesentlich mitbestimmt sein kann durch die Größe der Zimmer.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1.**

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß ein Gesetz nicht schon deshalb der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil es ein Gesetz ausdrücklich ändert, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist. Die Zustimmung ist vielmehr nur dann erforderlich, wenn das Änderungsgesetz selbst einen Tatbestand erfüllt, der die Zustimmungsbedürftigkeit auslöst. Das ist hier nicht der Fall.

Zu 1 a.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen

und dabei auch die Belange des Umweltschutzes berücksichtigen.

Zu 2.

Die Bundesregierung hält — nicht zuletzt im Hinblick auf die bei der Verwirklichung des Vorschlages des Bundesrates entstehenden Mehrkosten — am Regierungsentwurf fest.

Die Mehrkosten würden jährlich etwa betragen

Bund	3,38 Mio DM
Bahn	8,00 Mio DM
Post	12,00 Mio DM.

Zu 3.

Die Bundesregierung wird die Empfehlung des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.